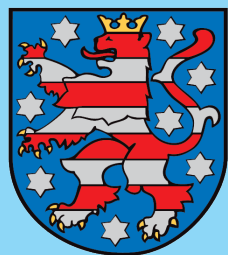


MITTEILUNGSBLATT



Amtsblatt der Gemeinde **ANRODE**

mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld, Zella

Jahrgang 26

Freitag, den 14. Januar 2022

Nr. 1

1125 Jahre Lengefeld

Ersterwähnung am 28. Januar 897



Festveranstaltung am 2. Juli 2022

auf dem Festplatz in Lengefeld

Festgottesdienst

gemütliches Beisammensein für Klein und Groß

Konzert mit dem Polizeiorchester des Freistaates Thüringen

Abendveranstaltung

Sprechzeiten

Terminvergabe für den Besuch in der Gemeindeverwaltung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

anlässlich der dynamischen Ausbreitung des Coronavirus sind auch wir dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um einer weiteren Ausbreitung entgegenzuwirken. Aus diesem Grund bitten wir Sie ab sofort vor dem Besuch in der Gemeindeverwaltung einen Termin zu vereinbaren.

Sekretariat Tel.: 036023/5700
Einwohnermeldewesen Tel.: 036023/57019
E-Mail: post@gemeinde-anrode.de

Jonas Urbach
 Bürgermeister

Aktuelle Informationen und Verordnungen zur Corona-Pandemie finden Sie auf der Internetseite des Landkreises sowie auf der Homepage der Gemeinde Anrode.

www.unstrut-hainich-kreis.de
 www.gemeinde-anrode.de

Sprechzeiten des KoBB

Bis auf Weiteres finden coronabedingt keine Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten, Herrn PHM Müller, statt. Telefonisch ist Herr Müller unter 015254872246 zu erreichen oder wenden sich an die Polizeiinspektion Unstrut-Hainich (Brunnenstraße 75, 99974 Mühlhausen) Tel. 03601 4510.

Kontaktdaten des Försters

Stephan Lier (Revierleiter),
 Tel.: 0172-3480385; E-Mail: stephan.lier@forst.thueringen.de

Thüringer Forstamt Hainich-Werratal
 Bahnhofstr. 76, 99831 Creuzburg

Tel.: 036926 / 7100-0
 E-Mail: forstamt.hainich-werratal@forst.thueringen.de

Schiedspersonen der Gemeinde Anrode

Frau Silvana Kryz
 (Lengefelder Straße 16, 99976 Anrode OT Bickenriede,
 Tel. 0157/73748972)

stellvertretenden Schiedsperson:

Herr Peter Fruntke
 (Lengefelder Straße 21, 99976 Anrode OT Bickenriede,
 Tel. 0176/43387999)

Sprechzeit:
 telefonische Terminabsprache

Öffnungszeiten Gemeindebibliothek

(Schulstraße 10)

Montag
 von 15 bis 17 Uhr



Abgabetermine Amtsblatt 2022

	Abgabetermin	Erscheinungstag
1	Dienstag, 04.01.2022	Freitag, 14.01.2022
2	Dienstag, 25.01.2022	Freitag, 04.02.2022
3	Dienstag, 22.02.2022	Freitag, 04.03.2022
4	Dienstag, 22.03.2022	Freitag, 01.04.2022
5	Dienstag, 26.04.2022	Freitag, 06.05.2022
6	Dienstag, 24.05.2022	Freitag, 03.06.2022
7	Dienstag, 21.06.2022	Freitag, 01.07.2022
8	Dienstag, 26.07.2022	Freitag, 05.08.2022
9	Dienstag, 23.08.2022	Freitag, 02.09.2022
10	Dienstag, 27.09.2022	Freitag, 07.10.2022
11	Dienstag, 25.10.2022	Freitag, 04.11.2022
12	Dienstag, 22.11.2022	Freitag, 02.12.2022

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe ist
Dienstag, der 25.01.2022.

Das Amtsblatt erscheint dann
am Freitag, dem 04.02.2022

E-Mail für Ihre Beiträge:
 annett.nonn@gemeinde-anrode.de
 oder post@gemeinde-anrode.de

Hinweis über die Verteilung des Amtsblattes

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt im Auftrag der LINUS WITTICH Medien KG über die Deutsche Post.

Bitte wenden Sie sich, wenn Sie kein Amtsblatt erhalten haben, direkt an folgende Telefonnummer **03677/205031** bzw. per mail an: post@wittich-langewiesen.de.

In eigener Sache

Liebe Leserinnen und Leser,

das Amtsblatt, welches Sie in Ihren Händen halten, wird durch die Deutsche Post AG zu jeder Erscheinung verteilt. Hierbei wurde bisher auch jeder Briefkasten bedient, der ein sogenanntes „Werbeverbot-Schild“ getragen hat. Ab Frühjahr darf dieses leider nun wahrscheinlich nicht mehr sein.

Wir bitten Sie daher, sollte Ihnen der Erhalt Ihres Amtsblattes wichtig sein, dieses Schild von Ihrem Briefkasten zu entfernen.

Bei Nichtentfernen haben Sie leider künftig keinen Anspruch mehr auf die ordnungsgemäße Zustellung des Amtsblattes über Ihren Briefkasten und müssten sich ein solches auf unserem Amt abholen.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis!

Ihre Redaktionen des Amtsblattes
 aus Verwaltung und Medienhaus

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

1. Gemäß der Hebesatzsatzung der Gemeinde Anrode vom 04.01.2021 betragen die Hebesätze ab dem Jahr 2021

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) = 331 v. H. und
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) = 436 v. H.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Ein neuer Bescheid für 2022 geht nicht!

Die Grundsteuer wird mit den im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen zu den ausgewiesenen Fälligkeiten fällig. Fälligkeitstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November bzw. der 01. Juli bei Jahreszahlern.

2. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein neuer Grundsteuerbescheid erteilt.

3. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt auch für die Bemessung der Grundsteuern für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG.

Auf die Verpflichtung, jede Änderung in Bezug auf Wohnfläche oder Ausstattung, der Gemeinde zu melden, wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntmachung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Steuer nicht aufgehoben.

gez. Jonas Urbach
Bürgermeister

- Siegel -

Weitere amtliche Mitteilungen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb informiert zur Weihnachtsbaumentsorgung!

In den ersten vier Wochen des neuen Jahres erfolgt die gebührenfreie Weihnachtsbaumentsorgung für alle privaten Haushalte zusammen mit der Restabfallabfuhr. Der auf 1,50 m gekürzte Weihnachtsbaum ist am Leerungstermin des Restabfallbehälters neben den Restabfallbehälter zu legen. Soll kein Restabfallbehälter zur Abfuhr bereit gestellt werden, ist der Weihnachtsbaum an diesem Tag an die Stelle, an der regulär der Abfallbehälter zur Abfuhr bereit gestellt wird, zu legen.

Zusätzlich können abgeschmückte Weihnachtsbäume von privaten Haushalten im Januar gebührenfrei an der Umladestation Aemilienhausen angeliefert werden.

Öffnungszeiten Aemilienhausen:

Montag - Freitag: 07:00 - 17:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 12:30 Uhr

Die Anlieferung muss telefonisch beim Abfallwirtschaftsbetrieb angemeldet werden (Tel. 03601 801777).

Der Bürgermeister informiert

Nachruf

Wir trauern um Herrn

Achim Melchert



Er starb am 28. Oktober 2021 im Alter von 82 Jahren.

Herr Melchert war eine Zeit lang als Bürgermeister der damaligen Gemeinde Lengefeld tätig und hat die Interessen der Einwohner von Lengefeld vertreten.

Wir danken ihm für seine Arbeit und werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Anrode, des Ortsteilrates des Ortsteiles Lengefeld und der Gemeindeverwaltung Anrode

Jonas Urbach Maik Schwabe
Bürgermeister Ortsteilbürgermeister von Lengefeld

Informationen zu den Räum- und Streupflichten im Winterdienst

Wird es wirklich Winter, überrascht uns dies immer wieder aufs Neue und bringt zumindest in den ersten Tagen mit Schnee und Eis eine Vielzahl von Unannehmlichkeiten auf dem Weg zur Arbeit oder beim Einkauf usw. mit sich. Sobald die ersten Schneeflocken fallen, stellen sich viele Fragen rund um das Thema Winterdienst.

Wann muss geräumt werden?

Bei Schneefall muss die Schneeräumung in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich durchgeführt werden. Für den Fall der Fälle, dass es dauerhaft schneit oder Nässe überfriert, muss auch mehrmals täglich geräumt und gestreut werden. Entstandene Glätte muss sofort nach Beendigung des Schneefalls beseitigt werden.

Wer muss auf Gehwegen räumen und streuen?

Das Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung überall im Gemeindegebiet als Anliegerpflicht auf die Eigentümer oder Besitzer der an öffentliche Straßen anliegenden Grundstücke übertragen. Diese Pflicht gilt auch für gemeinsame und getrennte Rad-/Gehwege. Selbst wenn Grünstreifen das Grundstück vom öffentlichen Gehweg trennen, besteht die Räum- und Streupflicht für den Anlieger entlang seines Grundstücks. Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben als Anlieger entlang ihrer Grundstücksfront die Gehwege in einer Breite von mindestens 1,25 m (soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht. Gleiches gilt, wenn gar kein Gehweg vorhanden ist. In dem Fall ist ebenfalls für den Fußgänger auf einer Breite von 1,25 m ein durchgehend benutzbarer Gehweg herzustellen. Soweit auf der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist, sind nur die Anlieger winterdienstpflichtig, auf deren Straßenseite sich der Gehweg befindet. Liegt ein Grundstück an mehrere Straßen an, so ist der Winterdienst auf allen angrenzenden Gehwegen durchzuführen.

Was passiert, wenn der Winterdienst für Fußgänger nicht durchgeführt wird?

Wer seiner satzungsgemäßen Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Sollte es aufgrund von Unterlassung bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführtem Winterdienst zu Unfällen kommen, haftet grundsätzlich der Anlieger.

Durch die Mitarbeiter der Gemeinde Anrode werden regelmäßig Kontrollen zur satzungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes durchgeführt.

Die komplette Straßenreinigungssatzung finden Sie auf unserer Internetseite der Gemeinde Anrode.

Jonas Urbach
Bürgermeister

Wasserleitungsverband „Ost - Obereichsfeld“

Bereitschaftsplan

Betrifft die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Anrode, Ortsteile: Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033
Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr
Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Telefon: 0175/5631437
Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr
(nächster Morgen)
Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)
bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Ihr Wasserleitungsverband
„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Wir gratulieren

... zum Geburtstag



Wir wünschen allen Jubilaren
einen schönen Geburtstag,
alles Gute und vor allem viel Gesundheit
für das neue Lebensjahr.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“

Betriebsführung durch EW Wasser GmbH: 37308 Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2

Bereitschaftsdienst

Tel. 03606/655-0 bzw. 03606/655-151
Mo - Do: 07:00 - 15:45 Uhr
Fr: 07:00 - 13:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel. 0175/ 9331736
Mo - Do von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)
Fr - Mo von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag)
bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Haushaltssatzung 2022

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 113) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.09.2020 (GVBl. S. 565), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und

Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. <u>im Erfolgsplan</u> mit Erträgen von mit Aufwendungen von	4.575.000,00 4.575.000,00	12.925.000,00 12.775.000,00	17.500.000,00 17.350.000,00
2. <u>im Vermögensplan</u> mit Einnahmen von mit Ausgaben von	2.738.000,00 2.738.000,00	16.039.000,00 16.039.000,00	18.777.000,00 18.777.000,00

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im Bereich Wasserversorgung mit 500.000,00 €
und
im Bereich Abwasserentsorgung mit 6.500.000,00 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung 1.052.100,00 €
Bereich Abwasserentsorgung 16.247.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplän wird für den Bereich

Wasserversorgung in Höhe von 762.500,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.154.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 03.12.2021

Ottmar Föllmer

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßentwässerung vom 14.07.2006

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl Seite 113), der §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl Seite 194) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl Seite 396) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2021 nachfolgende 4. Änderungssatzung:

Artikel 1

Der **§ 3 Gebührensatz** erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt 0,61 €/m².

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 03.12.2021

Ottmar Föllmer

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

5. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 19.06.2008

Aufgrund der §§ 2, 7, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. d. F. v. vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 210), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

§ 11 „**Grundgebühr**“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	6,0 m ³ /h	230,40 €/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	384,00 €/Jahr
über	10,0 m ³ /h	768,00 €/Jahr

Artikel 2

§ 13 „**Beseitigungsgebühr**“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- 30,92 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- 37,02 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel 3

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 03.12.2021

Ottmar Föllmer

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

5. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld hat aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 6. Februar 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019 am 2. Dezember 2021 beschlossen:

Artikel 1

Im **§ 9, Verbandsversammlung**, wird nach Absatz 2 einer neuer Absatz 2 a wie folgt eingeführt:

„(2 a) Für die Durchführung von Sitzungen und Herbeiführung von Entscheidungen in Notlagen ist § 36a ThürKO i. V. m. § 23 Abs. 1 ThürKGG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 03.12.2021

Ottmar Föllmer

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden Dörna, Hollenbach, Lengefeld

Gottesdienste:

30.01.	09.30 Uhr	Hollenbach
	11.00 Uhr	Lengefeld
	14.00 Uhr	Dörna
13.02.	09.30 Uhr	Dörna
	11.00 Uhr	Hollenbach
	14.00 Uhr	Lengefeld

Pfarrerin i.E Juliane Themel

Herrenstr. 20
99974 Unstruttal OT Ammern

Tel.: 03601 4087852

E-Mail: pfarrerin.themel@posteo.de

Nachrichten aus den Ortsteilen

OT Bickenriede

Kleiner Rückblick



„Licht und Hoffnung im Advent 2021“

Unsere Marienkapelle wurde rechtzeitig vor Wintereinbruch zum 1. Advent durch die Firma Tobias Vogt mit Wandbehang witterungsseitig neu verkleidet. Vorausgegangen waren umfangreiche Sicherungsarbeiten am Mauerwerk, die durch den Steinmetzbetrieb Robert Thor ausgeführt wurden. Diese Sanierungsarbeiten wurden notwendig, damit auch kommende Generationen den Schutz und Segen der Gottesmutter an dieser altherwürdigen Stätte erbitten können.

Ein besonderer Dank und „Vergelt's Gott“ gilt beiden Firmen und Mitarbeitern sowie allen, die in jeglicher Hinsicht an diesem Vorhaben mitwirken.

Die Fortsetzung weiterer Arbeiten erfolgt im Jahre 2022, im Jubiläumsjahr „200 Jahre Marienkapelle“ Bickenriede.

Kreuzweggebetsgemeinschaft



OT Zella

Bibliothek im OT Zella (Wegelange 14a)

Unsere Bibliothek ist jeden 1. Freitag im Monat von 17 - 18 Uhr geöffnet.

Ein vielseitiges Angebot wartet auf eifrige Leser – ganz besonders auch auf unsere kleinen Leser.

Schulen

St.-Josef-Gymnasium Dingelstädt

2. Stufe der 61. Mathematikolympiade

In jedem Jahr findet Mitte November die zweite Stufe der Mathematikolympiade statt.

Von unserer Schule qualifizierten sich 11 Schülerinnen und Schüler und knobelten am 10.11.2021 an den kniffligen Aufgaben der zweiten Stufe der 61. Mathematik-Olympiade.

Dabei erreichten Laura Hellbach (Klasse 8) und Annelie Weinrich (Klasse 10) einen 3. Preis.

Lukas Krippendorf (Klasse 8) und Clemens Werkmeister (Klasse 10) erhielten einen 2. Preis.

Besonders erfolgreich waren Sina Kirchberg (Klasse 7) und Vinzenz Weinrich (Klasse 8), sie bekamen einen 1. Preis.



Wie in jedem Jahr wurden die Urkunden in einer Feierstunde von Herr Krippendorf überreicht. Dazu spendierte der Förderverein für alle ein kleines Geschenk.

Wir gratulieren allen Preisträgern und wünschen ihnen auch weiterhin viel Erfolg!

M. Fritsch
Mathematiklehrerin

Sonstiges

Pflegeeltern im Unstrut-Hainich Kreis gesucht

Nicht jedes Kind erhält von seinen leiblichen Eltern ein förderliches familiäres Umfeld, um sich liebevoll und altersgerecht entwickeln zu können. Familiäre Probleme, tiefgreifende persönliche Krisen oder körperliche bzw. psychische Erkrankungen der Eltern können dazu führen, dass Mütter und Väter bei der Erziehung des eigenen Kindes an ihre persönlichen Grenzen stoßen. Im Falle einer solchen Überforderung bietet das Jugendamt zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten für diese Familien an (z. B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe).

Trotz dieser Hilfen durch das Jugendamt ist es nicht immer möglich, dass das betroffene Kind in seiner Ursprungsfamilie verbleiben kann. Die Eltern benötigen eventuell weitreichendere Unterstützung und können das Kind nicht umsorgen. Oder das Wohl des Kindes ist durch eine massive Krisensituation gefährdet, sodass eine andere geeignete Betreuung für das Kind zeitweise oder längerfristig erforderlich ist.

Pflegefamilien sind hierbei eine wichtige Ressource der Kinder- und Jugendhilfe. Ihr Einsatz für belastete und vorgeschädigte Kinder und Jugendliche eröffnet diesen die Chance, in der Geborgenheit und Verlässlichkeit einer anderen Familie aufwachsen zu können.

Der Pflegekinderdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes KV UH e.V. sucht stetig engagierte und interessierte Bewerber aus dem Unstrut-Hainich Kreis, um einem Pflegekind ein liebevolles zu Hause zu ermöglichen.

Wir geben eine übersichtliche Einführung in die Optionen, einem Pflegekind auf gewisse Zeit oder auf Dauer ein neues zu Hause zu bieten. Wir zeigen die verschiedenen Formen der Vollzeitpflege auf, geben einen Überblick über relevante gesetzliche Bestimmungen sowie finanzielle Leistungen und stellen die Aufgaben von Jugendamt und Pflegeeltern vor.

Die Suche nach geeigneten Personen, die sich dieser so wertvollen Aufgabe annehmen möchten besteht fortlaufend, wird jedoch in dieser krisenhaften Zeit umso mehr gebraucht.

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, würde ich mich über eine Kontaktaufnahme Ihrerseits freuen.

ASB KV UH e.V. Pflegekinderdienst
Jenny Wahl (Diplom Sozialarbeiterin (FH))
Lindenbühl 22, 99974 Mühlhausen
03601/426484
0176/34550474
pflegefamilie@asb-kvuh.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Anrode

Herausgeber: Gemeinde Anrode **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Bürgermeister Hauptstraße 55, 99976 Bickenriede, Telefon: 03 60 23 / 57 00 **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Als Service** stehen Ihnen die Amtsblätter als PDF-Datei auf der Homepage der Gemeinde Anrode unter <https://gemeinde-anrode.de/rathaus/amtsblatt> zur Verfügung. Das Amtsblatt gilt spätestens mit der Onlinestellung der jeweiligen Ausgabe auf der Homepage der Gemeinde Anrode als erschienen.